

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 28. Oktober 1896.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pf. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die von dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung zu Sandowiß am 25. Februar 1896 beschlossene Aenderung der Wochenmarktsordnung für Sandowiß vom ^{4. Januar} 1872 dahingehend, daß dem § 2 derselben am Schlusse hinzugefügt wird: „d. **Milch-, Böttcher- und Tischlerwaaren**“ wird hiermit genehmigt.

Oppeln, den 20. Oktober 1896.

Der Bezirksausschuß.

Der Regierungs-Präsident zu Breslau hat den Antrag gestellt, einem auf dem Vieh- und Schlachthof daselbst zu errichtenden Veterinär-Polizeibureau, welches den mit der veterinärpolizeilichen Controlle auf dem Viehhofe beauftragten staatlichen Veterinärbeamten unterstellt werden soll, alle in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten vorkommenden Anfragen, Erklärungen und sonstigen Correspondenzen zu übertragen.

Ich habe dem Antrage stattgegeben und ersuche Sie, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungs-Bereichs anzuweisen, in Zukunft alle den Transport von verdächtigem Vieh nach dem Breslau'er Schlachthofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen an „das Veterinär-Polizeibureau des Viehhofes in Breslau“ zu richten.

Die Behörden sind bei dieser Gelegenheit wiederum darauf hinzuweisen, daß alle Anfragen über den Transport von verdächtigem Vieh stets mit größter Beschleunigung eventuell unter Benutzung des Telegraphen zu erledigen sind.

Berlin, den 7. October 1896.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage gez. Sterneberg.

An sämtliche königlichen Regierungs-Präsidenten mit Ausschluß des zu Breslau.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers bringe ich hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Ortspolizeibehörden.
Groß-Strehliß, den 22. October 1896.

Nachdem auch unter den Kindern des Gutshofes Dschowa amtlich die Maul- und Klauenseuche constatirt worden ist wird meine Kreisblattverfügung vom 19. d. Mts. (Kreisblatt Stück 42) betreffend Maßregeln zum Schutz gegen Ausbreitung dieser Seuche auch auf die Ortschaften Klutschau, Koppitz, Kaltwasser, Scharnosin und Dollna ausgedehnt.

Das Treiben von Rindvieh, Schafen, Schweinen außerhalb der Feldmark ist daher auch in diesen Ortschaften verboten. Der Transport von Vieh nach anderen Ortschaften ist nur mit polizeilicher Erlaubniß und unter Benutzung eines Wagens und der Bedingung zulässig, daß die Ausführung zum Zwecke sofortiger Abschachtung erfolgt.

Der Auftrieb von Schwarzvieh auf Wochenmärkte ist untersagt und die Verladung von Klauenvieh auf den Eisenbahnstationen Groß-Strehliß und Blottniß auch aus den genannten Ortschaften nicht gestattet.

Groß-Strehliß, den 26. October 1896.

Nachgenannte Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises erinnere ich an die alsbaldige Rückreichung der Bautenachweisung Muster I über die in der Zeit vom 1. April 1896 bis einschl. 1. October 1896 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude: Adamowiß Gem., Annaberg Gem., Blottniß Gem., Blottniß Gut, Borowian Gem., Brestina Gem., Carnezau Gem., Gogolin Gut, Gonschiorowiß Gut, Goradze Gem., Grieboschowitz Gem., Grobisko Gem., Grobisko Gut, Heinrichsdorf Gem., Himmelwitz Gut, Zarischau Gem., Zarischau Gut, Zeschona Gut, Kadlubiez Gem., Klutschau Gut, Krempa Gem., Krempe Gut, Ksienowies Gem., Leschniß Frei-Vogtei Gem., Makrolozna Gem., Neudorf Gem., Rogowischütz Gem., Dleszka Gut, Groß-Pluschniß Gem., Poremba Gem., Posnowiß Gut, Kosmierz Gut, Kosmierka Gem., Kosmierka Gut, Scharnosin Gem., Scharnosin Gut, Scharnowiß Gem., Scharnowiß Gut, Schmischow Gut, Schironowiß v. P. Gem., Schironowiß v. N. Gem., Groß-Stauffisch Gem., Stephanshain Gem., Stubendorf Gem., Groß-Strehliß Magistrat, Suchau Gut, Warmuntowiß Gut, Wierchlesche Gut, Wyszota Gem., Zauche Gem., Zyrowa Gut.

Groß-Strehliß, den 19. October 1896.

Der unterm 16. d. Mts. — Stück 42 — gegen den Nekruten — Jüller — Johann Kofubel aus Alt-Zabrze erlassene Steckbrief ist erledigt.

Groß-Strehlig, den 26. Oktober 1896.

Bestellt der Hauptlehrer Biffon aus Posnowitz zum Waisenrath für den Gutsbezirk Posnowitz.

Groß-Strehlig, den 20. Oktober 1896.

K. 6114.

Der **Königliche Landrath.**
von Allen.

Betrifft die Einkommen- und Ergänzungssteuer-Veranlagung pro 1897/98.

Nachdem die Personenverzeichnisse den im Artikel 37 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz und Artikel 23 III der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894 zum Ergänzungssteuergesetz enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Spalten 4 — 7 des Personenverzeichnisses werden nach geschehener Vereinschätzung von den Gemeindebehörden aufgerechnet, während eine Aufrechnung der Spalten 8 — 12 a durch die Gemeindebehörden nicht erfolgt.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 24 ff der oben angeführten Ausführungs-Anweisung zu erfolgen, ich hebe aber noch besonders hervor, daß aus dem Personenverzeichnis in die Staatssteuerliste zu übernehmen sind

a. alle Personen mit einem selbständigen Einkommen von mehr als 900 Mark, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Einkommen infolge von Abzügen für Kinder unter 14 Jahren unter den Betrag von 900 Mark sinken würde.

b. alle diejenigen Personen, welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes ein steuerbares Vermögen von mehr als 6000 Mark bezuzurechnen ist.

Ferner werden die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf Nachstehendes aufmerksam gemacht.

Selbständig zu veranlagen sind nicht nur die Haushaltungsvorstände, sowie die keinem Haushalt angehörigen einzelstehenden Personen, sondern auch die arbeitsfähigen Kinder des Haushaltungsvorstandes, welche ein der **rechtlichen** Verfügung desselben nicht unterliegendes Einkommen beziehen. Demnach wird der Verdienst der großjährigen Söhne, welchen sie außerhalb der väterlichen Wirtschaft erwerben, dem Vater überhaupt nicht, der der minderjährigen Söhne aber, sowie der der Töchter, gleichviel, ob diese letzteren großjährig oder minderjährig sind, dem Vater nur dann anzurechnen sein, wenn dieser die Erlaubniß zur Außenarbeit an die Bedingung geknüpft hat, daß sie einen bestimmten Theil ihres Verdienstes an ihn abgeben, und zu dieser Bedingung das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung erteilt hat. In diesem Falle würde nur eventuell dieser letztere Theil des Arbeitseinkommens dem Vater anzurechnen, von dem Reste jedoch die Kinder **selbständig** zu veranlagen sein. Fehlt die vormundschaftliche Genehmigung, so wird das Kind immer über seinen ganzen Erwerb verfügen können und davon selbständig zu veranlagen sein.

Der Verdienst der Kinder in der Wirtschaft ihres Vaters ist dem Einkommen des letzteren in allen Fällen hinzuzurechnen. Im Uebrigen wird in dieser Beziehung auf § 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 und Artikel 6 der Anweisung vom 5. August 1891 verwiesen.

Ueber alle Thatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurtheilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände auf geeignete Weise möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere auch das bei der Erörterung der Berufungen und sonst im Laufe des Steuerjahres gewonnene Material bei der neuen Veranlagung zu benutzen.

Es können auch die Steuerpflichtigen selbst darüber befragt werden, denselben ist jedoch dabei zu eröffnen, daß sie nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen, daß aber wesentlich unrichtige Angaben strafbar sind (§ 66 des Einkommensteuergesetzes.)

Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist unter gleichzeitiger Bemühung der Mittheilungen, welche über auswärtigen Grundbesitz und Gewerbebetrieb eingegangen sind, in der Staatssteuerliste bezw. in der Gemeindesteuerliste zu vermerken. Die Gemeinde- und Ortsvorsteher mache ich ferner darauf aufmerksam, daß sie die auf sie selbst bezüglichen Eintragungen in der Staatssteuerliste nicht bewirken dürfen, vielmehr die Listen mit den erforderlichen Unterlagen dem Amtsvorsteher des Amtsbezirks, zu welchem die Ortschaft gehört, zu überreichen haben.

Bezüglich derjenigen Ortsvorsteher, welche gleichzeitig Amtsvorsteher sind, und bezüglich der Magistratsdirigenten sind die Eintragungen durch mich zu bewirken und mir die Listen zu diesem Zweck noch **vor der Vereinschätzung vorzulegen.**

Zu beachten ist weiterhin, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark, die Besteuerungsmerkmale von den Gemeinde- und Guts-Vorständen in die Staatssteuerliste **genau** einzutragen und von der Vereinschätzungs-Commission sorgfältig zu prüfen sind.

Die Firmen der Aktiengesellschaften u. s. w. sind am Schlusse der Staatssteuerliste unter einer besonderen Abtheilung (B) in Spalte 2a aufzuführen. Eine Vereinschätzung findet in Ansehung derselben **nicht** statt. (Artikel 39 der Anweisung vom 5. August 1891).

Zum Gebrauche bei den künftigen Veranlagungs-Arbeiten sind von der Staatssteuerliste **Duplicate** zu fertigen, welche in den Händen der Guts- und Gemeinde-Vorstände verbleiben können.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch Folgendes
Spalte 1a: Die laufende Nr. für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Vereinschätzungs-Commission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nr. des Vorjahres ist mit **roter Tinte** einzutragen.

In Spalte 2 ist das **Alter** der Consumenten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die **Hausnummer** der Wohnung anzugeben.

Bei Ausfüllung der **Spalte 5** ist besonders zu beachten, daß für das **Alter** der Kinder der Beginn des Steuer-

Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. der **1. April 1897** maßgebend ist.

In den **Spalten 6a und 7** ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte, als auch das **mithinmaßliche** Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntlich gefommen sind, die Kapitalbeträge **aus der Liste des Vorjahres übertragen** werden.

Die **Spalte 6b** ist ebenso wie die anderen mit einem wagerechten Doppelpfeil (—) bezeichneten Spalten (10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28 bis 32, 33 zu b, 34 bis 37 durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungs-Kommissionen **nicht** auszufüllen.

In **Spalte 8** ist die Anzahl der **verpachteten** Hektare anzugeben.

Falls der Name in der Staatssteuerliste für die in dieser Spalte einzutragenden Angaben nicht hinreicht, so sind diese in ein besonderes Heft (Anhang zur Staatssteuerliste) einzutragen.

Zu **Spalte 11**. Um die Schätzung des Einkommens aus den selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken zu erleichtern, und eine gleichmäßige Einschätzung zu sichern, läßt sich ein allgemeines Nichtmaß noch nicht entbehren. Es sind vielmehr d. s. Zt. den Vorstehenden der Voreinschätzungs-Kommissionen mitgetheilten Schätzungsnormen auch für die diesmalige Veranlagung zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß die Einnahmen aus der Viehhaltung, soweit dieselbe zu der Größe der Besetzung in dem gewöhnlichen Verhältnisse steht, bereits Berücksichtigung gefunden hat, andererseits aber auch die im Artikel 4 Nr. 1 und 3, im Artikel 11, II Nr. 1 bis 9 und III und in Artikel 13 Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 bezeichneten Lasten in Abzug gebracht sind, sodas diese Normen bereits die **Netto-Erträge** darstellen.

Diese Schätzungssätze sind jedoch nicht als unabänderlich vorgeschrieben anzusehen; es ist vielmehr gestattet, in vorkommenden Einzelfällen nach Maßgabe des Reinertrages der Grundstücke, **wie er in Wirklichkeit ist**, sowohl höhere als auch niedrigere Sätze zur Anwendung zu bringen; in Spalte „Bemerkungen“ ist alsdann aber ein **erläuternder Vermerk** zu machen.

So wird bei Grundbesitzern, welche ihre Besetzungen teilweise oder ganz mit den Angehörigen der Familie bewirtschaften, der Ertrag der Ländereien in der Regel entsprechend höher zu schätzen sein, als bei denjenigen Eigentümern, welche die Bewirtschaftung mit fremden Personen d. h. mit angenommenen Dienstknechten oder Arbeitern besorgen müssen.

Die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertrages nach den bezeichneten Sätzen darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Steuerpflichtige den Ertrag auf andere Weise, (durch **Buchführung**) ziffermäßig nicht nachweisen kann. Wenn dies der Fall ist, so ist es in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen.

Die Einnahmen aus Gebäudenutzung sind in Spalte 11 ebenfalls nur mit ihrem **Nettobetrag** einzustellen. Bisher waren vielfach die Hausmieten pp. erst in Spalte 21 von dem Gesamteinkommen in Spalte 18 in Abzug gebracht. Dies ist unzulässig; es soll in dieser Spalte nur das nach Abrechnung der zulässigen Abzüge **verbleibende** Einkommen nachgewiesen werden.

Abzugsfähig sind:

Feuerversicherungsprämien für Immobilien, Gebäudeparaturkosten (höchstens bis 10% der Mietehinnahmen), Abschreibung für Gebäudeabnutzung ($\frac{1}{4}\%$ — $\frac{1}{2}\%$ des Feuerkassenwerthes der **Wohngebäude** — die Abnutzung der Wirtschaftsgebäude ist bei Ermittlung des Einkommens aus Gebäudenutzung zu berücksichtigen. Miethsausfälle (nach dem Durchschnitt der Jahre 1894, 1895, 1896 zu berechnen.) Die **Gebäudesteuer** ist — und ebenso die **Grundsteuer** — nicht abzugsfähig.

Die Mietswerte der von den Hausbesitzern selbst genutzten **gewerblichen** Räume sind bei den Einnahmen aus Grundbesitz nicht in Einnahme und bei den Geschäftskosten nicht in Ausgabe zu stellen.

Die Höhe der von dem Einkommen aus Gebäudenutzung gemachten Abzüge ist in Spalte 11 bei c oder d kenntlich zu machen und die Abzüge in Spalte 38 „Bemerkungen“ zu spezifizieren.

Auf die Ausfüllung der **Spalte 12** wird besonders Gewicht gelegt; es ist darin die **Gewerbesteuerklasse** und der Betrag der Gewerbesteuer oder die **Steuerfreiheit** zu vermerken.

In **Spalte 15** ist das **Netto-Einkommen** aus Handel und Gewerbe einzutragen. Bei Ermittlung desselben ist zu beachten, daß die **Gewerbesteuer nicht mehr abzugsfähig** ist.

In **Spalte 15a** sind die im § 13 des Ergänzungssteuergesetzes bezeichneten Bezüge von Renten, Leibrenten, Alimenten, Auszügen pp. zu vermerken (sfr. Artikel 8 und 9 der Ausführungs-Anweisung vom 3. April 1894.)

Die Ausfüllung dieser Spalte ist für die Ergänzungssteueranlagung von **größter Wichtigkeit** und daher mit **besonderer Sorgfalt** zu bewirken.

Die **Spalte 16** ist von den Ortsbehörden nach Maßgabe der Kopfschrift auszufüllen. Hierbei wird bemerkt, daß feststehende Einnahmen (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Werth der freien Wohnung, Beköstigung, Feuerung pp.) nach der vom 1. April 1896 ab bestehenden Höhe, schwankende Einnahmen (Arbeitsverdienst, Tantieme, Remunerationen, Gratifikationen pp.) dagegen nach dem dreijährigen Durchschnitt in Ansatz zu bringen sind.

Bei Ausfüllung der **Spalte 19a** ist zu beachten, daß die durch Amortisation getilgten Schuldbeträge da, wo besondere Tilgungsfonds aufgesammelt werden, wie z. B. bei der Provinzialhilfskasse, den Landschaften — dem Vermögen des Steuerpflichtigen zugurechnen, andernfalls aber von dem ursprünglichen Betrage der Schuld in Abzug zu bringen sind.

In den **Spalten 20 und 21** dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten pp. eingetragen werden, deren Bestehen **keinem Zweifel** unterliegt.

Auch dürfen in diesen Spalten **keine Amortisationsbeträge** sondern nur Zinsen eingestellt werden. Bei den aus der Provinzialhilfskasse entliehenen Beträgen haben die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände stets vor der Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste durch Einsichtnahme der Quittungsbücher festzustellen, wie viel die in der Zeit vom 1. April 1897 bis dahin 1898 zu zahlenden Schuldzinsen **ausschließlich** der Amortisationsquoten u. s. w. betragen.

Die Rentenbankrenten sind in den Spalten 20 und 21 unter b — dauernde Lasten — nachzuweisen.

Bei Gewährung und Abzug von Auszügen, (Mentheilen) ist in Spalte 21 der Vertrag oder sonstige Rechtstitel über die Verpflichtung zur Leistung, sowie der Name des Empfängers und in Spalte 20 der Werth der Leistung und zwar nach der in dem gerichtlichen Vertrage geschätzten Schätzung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach einer in Spalte 38 der Liste oder auf einem der Liste beizulegenden Blatte speziell und genau zu bewirkenden Berechnung anzugeben.

Außerdem sind die in der Staatssteuerliste verzeichneten Auszüge in eine diesseits entworfenen und in der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst erhältliche Nachweisung einzutragen und diese letztere mir bis zum 1. Dezember cr. vorzulegen.

Zu Absatz e der Spalten 20 und 21 wird bemerkt, daß nur die Kranken- u. f. w. Klassenbeiträge für die eigene Person hier zu verzeichnen sind, während diejenigen für die Arbeiter bei Ermittlung des Einkommens aus dem Betriebe, worin die Arbeiter beschäftigt werden, in Abzug zu bringen sind. Beiträge, für die für den Haushalt und die persönliche Bedienung des Steuerpflichtigen gehaltenen Diensthöten, Arbeiter pp. sind überhaupt nicht abzugsfähig.

Werden Lebensversicherungsprämien in Spalte 20 d von dem Einkommen in Abzug gebracht, so ist in Spalte 21 die Nr. der Police, sowie die Versicherungsanstalt anzugeben. Außerdem ist eine ebenfalls in der Hübner'schen Buchdruckerei erhältliche Nachweisung aufzustellen und mir ebenfalls bis zum 1. Dezember cr. einzureichen.

Bei Ausfüllung der Spalte 24 ist besonders zu beachten, daß für Enkelkinder und andere in dem Haushalt des Steuerpflichtigen wohnende Verwandte unter 14 Jahre die Beträge gemäß § 18 des Gesetzes nur dann in Abzug gebracht werden dürfen, wenn der Nachweis der Unterhaltung erbracht wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzung am 8. Dezember jeden Jahres beendet sein soll, haben die Gemeindevorstände bis spätestens zum 20. November 1896 das gesammte Einschätzungs-Material dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commissionen zu überenden.

Die letzteren Herren ersuche ich, auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von 900 Mark bis 3000 Mark gemäß Artikel 45, Nr. 1 bis 6 der Anweisung vom 5. August 1891, sowie die Veranlagung der Personen mit einem Einkommen unter 900 Mark nach § 74 des Gesetzes und Artikel 45 Nr. 7 der obengenannten Anweisung zur Ausführung zu bringen und mir die gesammten Vorarbeiten bis spätestens zum 10. Dezember d. J. einzureichen.

Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes bezw. Guts-Vorstandes eine Steuer-Erklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeindevorständen und Guts-Vorständen bis zum 1. Dezember cr.

Sollte den Ortsbehörden über die Aufstellung der Listen irgend etwas zweifelhaft sein, so erwarte ich mündliche oder schriftliche Vorstellung.

Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1896.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath von Alten.

Bekanntmachung.

Im Gutshofe zu Olschowa ist unter dem Rindvieh die Maul und Klauenseuche ausgebrochen.
Schloß Groß-Strehlitz, den 26. Oktober 1896.

Der Amts-Vorstand.

Bekanntmachung

Die Trunkenbolts-Erklärung bezüglich der Häuslerfrau Josepha Zwadlo aus Noswadze im Kreisblatt Stück 34 pro 1896 wird zurückgezogen.

Befehlig, den 22. Oktober 1896.
Olschowitz

Aer Antworstcher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schock	
		Weizen	Koggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Binsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier				
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.
Groß-Strehlitz, am 21. October 1896	Höcster Niedrigster	14 75 14 —	12 — 11 —	13 75 10 50	13 50 10 50	16 50 14 50	18 — 16 75	25 — 24 —	4 80 4 20	6 — 5 50	30 — 28 —	2 30 2 10	3 — 2 80				
Ujest, am 23. October 1896	Höcster Niedrigster	14 75 14 —	12 — 11 —	14 — 12 50	13 50 12 50	— — — —	— — — —	— — — —	4 — 3 56	6 — 5 50	30 — 27 —	2 40 2 20	3 — 2 75				
Befehlig, am 20. October 1896	Höcster Niedrigster	15 — 14 —	13 — 12 —	12 — 11 —	— — — —	— — — —	— — — —	— — — —	3 — 2 80	— — — —	— — — —	1 80 1 60	2 20 2 —				

— **W e i z e r .** —

Der Wochenmarkt **Mittwoch** den 4. November d. Jahres
wird aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und
Königs auf

Dienstag, den 3. November d. Js.

verlegt.

Groß-Strehlitz, den 24. October 1896.

Der Magistrat.

3900 Mark

sind zu 5% vom 1. Januar 1897 ab im Ganzen und auch getrennt auf Grundstücke zu verleihen.

Anträge sind hierher zu richten.

West, den 2. October 1896

Der Magistrat.

S t e c k b r i e f .

Die unter Polizei Aufsicht stehende Magd Maria Byta aus Mokrałozna eine schlaffe Perion mit blauer Gesichtsfarbe hat sich aus ihrem Wohnorte Mokrałozna entfernt und der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen.

Es wird ersucht auf die p. Byta zu achten und sie im Betretungsfalle nach Mokrałozna zu dirigiren oder aber hierher Anzeige zu machen.

Schloß Groß-Strehlitz, den 20. October 1896.

Der Amts-Vorstand.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der unterzeichnete Aufsichtsrath

des Consum- und Spar-Vereins zu Gogolin

beruft hiermit auf Antrag von 70 Mitgliedern eine außerordentliche General-Verammlung auf dem 3. November 1896 Nachmittags 3 Uhr im *Casstner'schen* Gasthause zu Gogolin.

Die Tagesordnung lautet:

- 1) Widerruf der Bestellung des gegenwärtigen Vorstandes § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1889,
- 2) Wahl von drei neuen Genossen als Vorstand §§ 20, 22 des Statuts,
- 3) Die Generalversammlung ermächtigt den neugewählten Vorstand, Ermittlungen darüber anzustellen, in wie weit sich die Mitglieder des früheren Vorstandes Pflichtwidrigkeiten haben zu schulden kommen lassen, und ferner die nöthigen Schritte zu thun (Proteste zu führen u. s. w.) um den früheren Vorstand regreß-pflichtig zu machen § 32 des Gesetzes.

Gogolin, den 26. October 1896.

Franz Tkocz, Anton Koneczny, Carl Wittek, Mathias Prusko,
[Franz Mnieh, Constantin Bannasch, Jacob Malkusch.

Sertige Pflüge, Pflugschaare Pflugertheile

von Stahl, Eisen und Eisenguß,
jeder Art, offerirt in bedeutender Auswahl zu sämtlichen
Pflugsystemen passend, zu sehr billigen Preisen.

Groß-Strehlitz.

A. P. Seibert.



Offerte neben meinem großen Lager von
Mähmaschinen auch die bewährteste

Waschmaschine

(Patent Ziegler) mit welcher man in
5 Minuten 6 Hemden schneeweiß waschen
kann und auch die Wäsche nicht ruhtirt
wird für 42 Mark frei ins Haus. Ebenso
habe sehr empfehlenswerthe **Wring-
maschinen** und **Mangel-Maschinen**
siets auf Lager.

V. Kucharczyk

Sucholozna bei Groß-Strehlitz.

Zu meiner **Colonialwaaren-
und Delicatenhandlung** findet
ein ehrlicher Junge Sohn achtbarer Eltern
per bald oder später Aufnahme als Lehr-
ling.

Th. Maron,

Nosenberg OÖ.

Ein nüchternen, veredliratheter

Schaffer

zum Antritt 2. Januar 1897 gesucht für
Dom. Chorniska bei Gogolin.



Löwenwarter & Co.
(Commanit-Gesellschaft)
zu Köln a. Rhein.

Literarum zahlreicher Apotheken
sowie staatlicher und städtischer
Krankenanstalten, offerirt

COGNAC

Von vielen Aerzten als Stärkung-
mittel empfohlen.

* zu M. 2. — pr. Fl.
* * * * * 2.50 „ Die Analyse des
* * * * * 3. — „ verord. Chemikern
* * * * * 3.50 „ lautet: Der
Cognac ist ächtlich zusammengesetzt wie die meisten
französischen Cognacs und ist derselbe von chemi-
schen Standpunkte aus als rein zu betrachten



Aleinige Niederlage (Verkauf
in $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Flaschen) für Groß-Strehlitz
bei Herrn

F. Freyhöfer.



Gingetroffen



sind sämtliche Herbst- und Winterartikel und empfehle ich besonders
Normal-Wollwäsche für Herren, Damen und Kinder,
schwarze und bunte wollne Strümpfe, Socken, Handschuhe
und Strumpflängen zum Anstricken.



— vorzügliche Qual. **Wolle** zu billigsten Preisen, —
Wolln. Shawls, Tücher, Mützen, Hauben etc.

A. Brandt, Gross-Strehlitz.



Damen-Confection



für Herbst und Winter,
neueste, kleidsamste Formen in einfachem sowie elegantem Genre:
 Jaquettes, Capes, Radmäntel, Kragen. 

Kleiderstoffe:

Cheviots, englische Stoffe, Belours, Flanelle, Barchente.

D. Creutzberger,

Ring, parterre und I. Stage.

Strawbinen, Teppiche und Säuler
in großer Auswahl.

Rixdorfer Linoleum
zu Original-Fabrikpreisen.

Mein Mühlengrundstück

am hiesigen Ort, mit großem nutzbarem
Hofraum und Acker unmittelbar an der
Hauptstraße gelegen und zu jedem Fabrik-
betrieb geeignet ist preiswert zu verkaufen.

J. Graetzer, Groß-Strehlitz.

Man verlange illustrierten Catalog über

Harmonikas

Violinen, Zithern etc.

von der Firma

Curt Schuster & Otto.

Marktneutirchen.

Fedor Wittner, Gr.-Strehlitz.

Billigste Bezugsquelle eleganter

Herbst- und Winterhüte

für Damen und Mädchen in größter Auswahl.

Officiere ferner

Wolle, Wollsachen, Tapisserien

und sämtliche Weißwaren am allerbilligsten.

Fedor Wittner.

Damenputz- und Weißwaren-Geschäft.

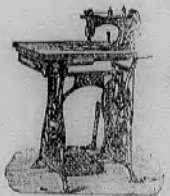
Kalender

für 1897

in größter Auswahl.

Gratis empfängt jeder Käufer:
Ausführliches Verzeichnis der Orts-
schaften u. Wohnplätze des Kreises
Gr.-Strehlitz. (Mit Angabe der
Postanstalten, Amtsbezirke u. s. w.)
48 Seiten 8°.

A. Wilpert,
Buchhandlung.



Officiere anerkannt
als die allerbeste

Original-
Ringschiffchen

Phönix-

schnellnähmaschine
mit steigendem Schiffchen

für 100 Mark.

Die weltberühmte hocharmige
Nähmaschine für 75 Mark
5 Jahre Garantie.

V. Kucharczyk,

Sudholzna b. Gr.-Strehlitz.
Näbmaschinenhandlung u. Reparaturwerkstatt.

Mädchen und Jungen

von 16 Jahren an, finden dauernde Be-
schäftigung.

Richard Burgheim,

Büchsenfabrik.

Ern. Stein's

ärztlich empfohlene

Medicinal-Hungarweine

absolute Garantie für **Reinheit**
und **Sehtheit** durch permanente
analytische Controle

zu haben zu **billigen Engros-**
preisen bei

S. Vulcan, Gr.-Strehlitz.

Depot echt Petersburger Gummischuhe

nur echt, wenn mit dem rothen ▲ auf der Sohle.

Enorme Auswahl in Neuheiten

von

Damen- und Mädchen - Confection

Reizende Kragen, Jaquettes, Capes, Röder etc.

in höchst kleidsamen Formen zu sehr billigen Preisen.

W. Epstein, Gross-Strehlitz

Spezial-Geschäft für Herren-, Damen- u. Kinder-Garderobe,
Hüte, Wäsche, Schuhwaaren etc.

Maßbestellungen

auf Herren- und Knaben-Anzüge werden unter Leitung bewährter Kräfte unter
Garantie des guten Sitzes elegant und chic ausgeführt.

Damen- und Kinder - Wäsche.

Schuhe und Stiefel für Damen, Herren und Kinder,
hergestellt aus den besten Rohmaterialien. Reichhaltige Auswahl trotz
Preissteigerung zu alten Preisen. Reparaturen binnen 24 Stunden.

!! Billiger als jede Concurrenz !!

Allderstoffe, Damentuche, Flanell, Velours, Barchende,
Tücher und Shals.

Ferner, empfehle ich mein reichhaltiges Lager in Züchenleinen,
Leinen, Linons, Daulas, Teppichen, Stepp- und Tischdecken
und Gardienen, sowie Hand- und Taschentüchern zu spottbilligen
Preisen.

Seidene Cachenez Handschuhe, Cravatten, Ober-
hemden, Kragen, Serviteurs, Herren- und Damenhemden,
Schirme, Corsets, Wolln. Wäsche, Bettdecken und sämt-
liche Samenartikelf.

— Streng reelle Bedienung. —

Flora Weissenberg,

Gross-Strehlitz, Krakauerstraße.

Edel-Cognac

2 Stern Originalflasche Mark 3.—

3 Stern Originalflasche Mark 4.—

Niederlage bei E. G. F. Schreier's Erben, Gross-Strehlitz.

fichten- und Tannen-Rundholz

von 8 cm. Bspstärke aufwärts, möglichst 2 m lang kaufen

A. Wennrich & Co., Bahnhof Camenz in Schl.

Die neuesten Handarbeiten

sind angekommen
und empfehle ich die reizendsten Sachen auf
Tuch, Fries, Congrestoff, Leinen
gezeichnet und angefangen.

Gezeichnete Decken von 3 Pf. an,

— Tücher 55 Pfg. —

gezeichnete

Filzbürstentaschen

35 Pf. zweitheilig, u. s. w.
alles andere

spottbillig und vortheilhaft.

Auch werden angefangene

Handarbeiten

auf Wunsch fertig gestickt.

Handarbeitsausstellung
Max Pese, Gr.-Strehlitz

Eleganteste Gobelin-
Handarbeiten,

patentirte

Smyrna-Arbeiten

D. N. P. Nr. 82 696

angefangen,

— ferner die neuesten Stoffe zu —

Handarbeiten,

neuestes Material,

reizende Galanterie-Artikel, alles zur Stickerei
geeignet, in überraschender Auswahl.

Mecca-Garn, nordische Seide,
waschichte Filzstoff-Seide u. s. w.

Gezeichnete und fertige gestickte Krügen- und

Mantelkissen sehr billig.

Max Pese, Gr.-Strehlitz

Groß-Strehlitzer
Haus- und Familien-Kalender

pro 1897

Preis 50 Pfg. ist erschienen.

Zu haben in G. Hübner's Papierhandlung, den Stadt-
blattausgabestellen und bei den Colporteurs.

Annahme von

Druckaufträgen

jeder Art. Dieselben werden von einer auswärtigen renom-
mirten Buchdruckerei, welche im Besitz von 17 Schnellpressen ist,
billig und geschmackvoll ausgeführt.

A. Wilpert, Buchhandlung.

Ring
38.

BRESLAU

Ring
38.

Das grosse Pelzwaarenlager

von

M. BODEN,

Kürschnermeister,
befindet sich nur

Ring 38 BRESLAU Ring 38

parterre I., II., III., IV. Etage.

Billigste Bezugsquelle sämmtlicher Pelzwaaren

Extra-Bestellungen werden innerhalb 24 Stunden prompt ausgeführt.

Illustrirte Preisliste, sowie Stoff- und Pelzwerk Muster
versende ich an Jedermann gratis und franco.

Umarbeitungen und Modernisirungen
aller Pelzgegenstände,

wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden
in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.

Feste
Preise

Feste
Preise